

## Kontakt

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

### Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

#### Standort **Kiel**

Seekoppelweg 5 a

24113 Kiel

Telefon: 0431 6407 - 0 / Fax: 0431 6407 - 650

E-Mail: [poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Plön, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg

#### Standort **Lübeck**

Bei der Lohmühle 62

23554 Lübeck

Telefon: 0451 317501 - 0 / Fax: 0451 317501 - 210

E-Mail: [poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Stadt Lübeck

#### Standort **Itzehoe**

Oelixdorfer Str. 2

25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66 - 0 / Fax: 04821 66 - 2807

E-Mail: [poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de)

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg

Herausgeber:

Staatliche Arbeitsschutzbehörde  
bei der Unfallkasse Nord  
Seekoppelweg 5 a  
24113 Kiel  
[www.arbeitsschutz.uk-nord.de](http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de)

Telefon: 0431 6407 - 0  
Telefax: 0431 6407 - 650

Herstellung: Eigendruck  
ISSN 0935-4379

Erscheinungsdatum: November 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



# Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten

„Asbest - Abbruch-, Sanierungs-  
oder Instandhaltungsarbeiten“

## Kurzinformation

## Kontakte



## Asbestfasern

Der Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird durch die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 geregelt.

### **Vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedener Form sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:**

1. Der Arbeitgeber muss bei der **Gefährdungsbeurteilung** ermitteln und dokumentieren, ob bei den Tätigkeiten seiner Arbeitnehmer Asbest oder asbesthaltige Materialien / Produkte vorhanden sind bzw. Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien entstehen oder freigesetzt werden können (§ 6 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4).

2. Nachweis der **Sachkunde** durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang nach TRGS 519. Sachkundenachweise sind 6 Jahre gültig, Verlängerung durch Fortbildungslehrgang möglich.

3. Durchführung von **arbeitsmedizinischer Pflichtvorsorge** für Tätigkeiten mit Asbest und das Tragen von Atemschutzgeräten (Gruppen 2 und 3) durch einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin (Verordnung zur arbeitsmed. Vorsorge).

4. Aufstellung einer **Betriebsanweisung** nach § 14 Abs.1 GefStoffV (Musterbeispiel s. Anlage 1.6 zu TRGS 519).

5. Aufstellung eines **Arbeitsplanes** gemäß GefStoffV Anhang I Ziffer 2.4.4 i. V. m. Anlage 1.4 zu TRGS 519.

6. **Unterweisung** der Arbeitnehmer anhand der Betriebsanweisung und des Arbeitsplanes; Dokumentation der Unterweisung (wer hat wen wann unterwiesen?), Unterschrift der unterwiesenen Arbeitnehmer.

7. Schriftliche **Anzeige** grundsätzlich mind. **7 Tage vor Aufnahme** der Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien an die zuständige Arbeitsschutzbehörde und die zuständige Berufsgenossenschaft entsprechend den Mustern der Anlagen 1.1 und 1.3 zur TRGS 519..

### **Ablauf der praktischen Durchführung von Tätigkeiten mit Asbestzement in verschiedenen Formen:**

- ▶ Bei den Arbeiten dafür sorgen, dass mind. eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist.
- ▶ Die Baustelle je nach Erfordernis mit Bauzaun oder Flatterband absperren.
- ▶ An der Baustelle ein Kennzeichnungsschild für Asbest anbringen.
- ▶ Fenster im Arbeitsbereich geschlossen halten.
- ▶ Atemschutz verwenden (Filtergeräte mit Partikelfiltern mindestens Klasse **P2**).
- ▶ Schutzanzüge tragen (z.B. geeignete Einweganzüge, CE, Kategorie III, **Typ 5**).
- ▶ Einwegschutzanzüge nach Verlassen des Schwarzbereiches ablegen und direkt entsorgen.
- ▶ Schutzanzüge und Atemschutzmasken vor den Pausen und zum Schichtende erst gründlich absaugen, dann ablegen.
- ▶ Unbeschichtete Asbestzementprodukte mit faserbindendem Mittel besprühen oder ständig feucht halten (Ober- und Unterseite bzw. sämtliche Flächen).
- ▶ Möglichst keinen Bruch verursachen (z.B. Bauteile abschrauben; nicht lösbare Teile nur in genästem Zustand vorsichtig herausbrechen).
- ▶ Bruchteile und Befestigungsmittel (z. B. Schrauben, Nägel) feucht halten, sofort in gekennzeichneten Behältern einsammeln und verschließen.
- ▶ Bei Fassadenarbeiten Folien zum Auffangen der Bruchstücke auslegen.
- ▶ Platten an der Abbruchstelle staubdicht verpacken (z. B. in Big Bags, palettiert in Folie). Annahmebedingungen der Deponie erfragen.

▶ Asbestzementteile keinesfalls werfen!

▶ Einsatz eines zugelassenen Staubsaugers der Staubklasse H mit Zusatz Asbest (ehemals Verwendungskategorie K1). gemäß Anlage 7 zur TRGS 519.

▶ Unterkonstruktion und angrenzende Bereiche gründlich mit zugelassenem Staubsauger absaugen und mit faserbindenden Mitteln besprühen oder feucht abwischen.

### **Hinweise und Verbote:**

Außer ASI-Arbeiten und Entsorgung sind sonstige Tätigkeiten (Umgang) i. V. m. Asbest grundsätzlich verboten. Dieses gilt auch für Lagerung, Aufbewahrung, Verkaufen und Verschenken (Inverkehrbringen).

▶ Demontierte Asbestprodukte oder Altbestände gelten als Abfälle und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

▶ Asbestzeugnisse dürfen grundsätzlich nicht mit Oberflächen abtragenden Arbeitsgeräten behandelt werden (z. B. Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigen, Abbürsten, Bohren).

▶ Bei unbeschichteten Asbestzementdächern und -wandverkleidungen sind weder ein schonendes Reinigungsverfahren noch Beschichtungen zulässig.

▶ Das Überdecken von Asbestzementdächern und -wandverkleidungen ist verboten. Dies gilt auch für das Aufbringen von Solaranlagen auf derartigen Flächen.

### **Weitere Informationen:**

[www.baua.de](http://www.baua.de)

[www.bgbau-medien.de](http://www.bgbau-medien.de)